

## Merkblatt

### zu den Fördervoraussetzungen für die Weiterbildung

### zum Facharzt / zur Fachärztin für Allgemeinmedizin (Hausarzt / Hausärztin)

Vertragsärztinnen/Vertragsärzte, die über eine entsprechende **Weiterbildungsbe-  
fugnis der Ärztekammer Nordrhein verfügen**

und

denen durch die zuständige **Bezirksstelle der Kassenärztlichen Vereinigung  
Nordrhein** die **Genehmigung zur Beschäftigung** eines Arztes / einer Ärztin in Wei-  
terbildung gemäß § 32 Abs. 2 Ärzte-ZV erteilt wurde, kann auf ihren Antrag durch  
Beschluss des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein für die Be-  
schäftigung eines Arztes /einer Ärztin in Weiterbildung mit **deutscher Approbation**,  
die/der sich in der Weiterbildung zum Facharzt / zur Fachärztin für Allgemeinmedizin  
befindet, eine Förderung in Höhe von 5.000,-- Euro monatlich gewährt werden.

Nach § 5 Abs. 4 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung orientiert sich der  
Förderbetrag im ambulanten Bereich an der im Krankenhaus üblichen Vergütung.  
Grundlage ist der Tarifvertrag Ärzte der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberver-  
bände (VKA), Entgeltgruppe I, Mittelwert der Stufen 1-5 ([www.vka.de](http://www.vka.de), zu finden un-  
ter: Tarifverträge & Texte / TV-Ärzte). Der Berechnung liegt eine durchschnittliche  
Wochenarbeitszeit von 40 Stunden zugrunde.

Erforderlichenfalls ist gemäß § 5 Abs. 9 der Vereinbarung durch die weiterbildende  
Ärztin/ den weiterbildenden Arzt das Gehalt der Weiterbildungsassistentin bzw. des  
Weiterbildungsassistenten über den Förderbetrag hinaus in Abhängigkeit von der  
bisherigen Dauer der ärztlichen Tätigkeit auf die im Krankenhaus übliche Vergütung  
anzuheben, die Sie den §§ 18 und 19 sowie der Anlage zu § 18 TV-Ärzte/VKA ent-  
nehmen können.

Voraussetzung ist unter anderem, dass der/die beschäftigte Arzt/Ärztin in Weiterbil-  
dung, das **60. Lebensjahr** noch nicht vollendet hat.

Für Rückfragen stehen Ihnen  
Iris Siemons, Tel. (0211) 59 70-81 53  
Jannis Kalthoff, Tel. (0211) 5970-83 13  
Hans Burchatzki, Tel. (0211) 59 70-81 65  
zur Verfügung.

#### **Kompetenzzentrum Weiterbildung Allgemeinmedizin Nordrhein (KWNO)**

Das neu gegründete Kompetenzzentrum Weiterbildung Allgemeinmedizin Nordrhein (KWNo) bietet  
Seminare und Monitoring für Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung Allgemeinmedizin an. Um an diesen  
Seminaren teilnehmen zu können, empfehlen sowohl die KV Nordrhein als auch das KWNO, dass die  
Ärzte in Weiterbildung für 6 Tage im Jahr von den Praxen bezahlt freigestellt werden.

Ansprechpartner KWNo:  
Frau Psych. M. Sc. Daniela Mauer  
Tel: 0228/287-11156  
E-Mail: [info@kompetenzzentrum-nordrhein.de](mailto:info@kompetenzzentrum-nordrhein.de)  
<https://kompetenzzentrum-nordrhein.de/>

# Die Fördervoraussetzungen im Überblick:

## Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 1. Oktober 2005 in der Fassung vom 28. August 2014 (Facharzt / Fachärztin für Allgemeinmedizin)

Die Fördergelder für den ambulanten Weiterbildungsabschnitt von max. 24 Monaten in der hausärztlichen Praxis sind regelmäßig vor Beginn der Fördermaßnahme zu beantragen.

Weiterbildungsabschnitt	Fachgruppe des Weiterbildungsbefugten	Förderzeit	Fördervoraussetzungen seitens des Weiterbildungsassistenten bei Antragstellung
Allgemeinmedizin	Allgemeinmediziner  Hausärztlich tätige Internisten	24 Monate (bei Vollzeitbeschäftigung)  48 Monate (bei Teilzeitbeschäftigung*)	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Deutsche Approbation</li> <li>■ ggf. Zeugnis über anrechenbare stationäre Weiterbildung</li> <li>■ 60. Lebensjahr noch nicht vollendet</li> <li>■ Erklärung zur Weiterbildung</li> <li>■ Einwilligung Datenerhebung und -verarbeitung</li> </ul>
Gebiete der unmittelbaren Patientenversorgung (lt. WBO der Ärztekammer Nordrhein)	Gebiete der unmittelbaren Patientenversorgung (lt. WBO der Ärztekammer Nordrhein)	grundsätzlich bis zu 12 Monate (Vollzeitmaximal im Umfang der Weiterbildungsbezugnis)  24 Monate (bei Teilzeitbeschäftigung – maximal im Umfang der Weiterbildungsbezugnis)	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Deutsche Approbation</li> <li>■ ggf. Zeugnis über anrechenbare stationäre Weiterbildung</li> <li>■ 60. Lebensjahr noch nicht vollendet</li> <li>■ Erklärung zur Weiterbildung</li> <li>■ Einwilligung Datenerhebung und -verarbeitung</li> </ul>

**Bitte beachten Sie, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung diese je Arzt / Ärztin in Weiterbildung auf insgesamt 24 Monate begrenzt ist.**

\* Bei Teilzeitbeschäftigungen bitten wir zu beachten, dass diese zusätzlich durch die Ärztekammer Nordrhein genehmigt werden muss.